

Verlängerung einer Erlaubnis für ein Prostitutionsfahrzeug beantragen



Wenn Sie über eine befristete Erlaubnis zur Bereitstellung eines Prostitutionsfahrzeuges verfügen und diese verlängern lassen möchten, müssen Sie dies bei der zuständigen Stelle beantragen.

Basisinformationen

Wenn Sie ein Prostitutionsfahrzeug betreiben, müssen Sie eine Erlaubnis dafür beantragen. Diese ist befristet auf 3 Jahre.

Sie können die Erlaubnis regelmäßig verlängern lassen, sofern die maßgeblichen Voraussetzungen fortbestehen. Dafür reichen Sie die dafür nötigen Unterlagen erneut bei der örtlich zuständigen Behörde ein.

Voraussetzungen

Bitte wenden Sie sich an die zuständige Stelle.

Ablauf

Bitte wenden Sie sich an die zuständige Stelle.

Benötigte Unterlagen

- Einzelfirma (natürliche Person):
 - Personalausweis, Reisepass, gegebenenfalls. elektronischer Aufenthaltstitel
 - Betriebskonzept
 - Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach Belegart "0", beziehungsweise europäisches Führungszeugnis
- Gesellschaften (juristische Personen) zum Beispiel Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH):
 - Aktueller Auszug aus dem Handelsregister beziehungsweise Genossenschaftsregister
 - Kopie des Gesellschaftsvertrages

- Betriebskonzept
- Personalausweis, Reisepass, gegebenenfalls elektronischer Aufenthaltstitel für die gesetzliche Vertretung
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach Belegart "0" für die gesetzliche Vertretung, beziehungsweise europäisches Führungszeugnis
- Für Erlaubnis Prostitutionsfahrzeug zusätzlich:

Betriebserlaubnis (Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II)

Zuständige Stellen

- [5.02 Gewerbeangelegenheiten - Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation](#)
 - +49 421 361-0
 - Katharinenklosterhof 3, 28195 Bremen
 - gewerbe@wht.bremen.de

Gebühren / Kosten

Bitte wenden Sie sich an die zuständige Stelle.

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Bitte wenden Sie sich an die zuständige Stelle.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Bitte wenden Sie sich an die zuständige Stelle.

Rechtsgrundlagen

- [§ 12 Absatz 4 Satz 2 Prostituiertenschutzgesetz \(ProstSchG\)](#)

Aktualisiert am 12.05.2026